

Ordnung für das Zentrum für Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover

vom 02.03.2006

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 01.03.2006 die folgende Ordnung des Zentrums *ForWind* – Windenergie beschlossen.

§ 1 Organisation

(1) Das Zentrum für Windenergieforschung (*ForWind*) ist ein gemeinsames wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover.

(2) *ForWind* ist der Universität Oldenburg auf der Grundlage einer Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des wissenschaftlichen Zentrums geregelt sind, zugeordnet.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

ForWind nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. *ForWind* nimmt fächerübergreifende Forschungsaufgaben im Bereich der Windenergie und verwandter Gebiete sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich wahr.
2. *ForWind* definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
3. *ForWind* veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen wie z. B. Kolloquien, Kurse, Workshops und Seminare.
4. *ForWind* bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.

§ 3 Mitglieder

Neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Universitäten und externer Forschungseinrichtungen durch einen Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen

werden. Die Mitgliedschaft erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im wissenschaftlichen Zentrum gebunden. Die Mitgliedschaft endet aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft zu einer der beteiligten Hochschulen und/oder externer Forschungseinrichtungen, aufgrund eines Antrags des entsprechenden Mitglieds sowie aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Vorstand

ForWind wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören je zwei Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover an. Der Vorstand wird durch die Mitglieder nach § 3 aus deren Mitte gewählt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des wissenschaftlichen Zentrums.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die wissenschaftliche Sprecherin oder den wissenschaftlichen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das wissenschaftliche Zentrum nach außen und ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des zum wissenschaftlichen Zentrums gehörenden Personals. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern am wissenschaftlichen Zentrum und der Geschäftsstelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Oldenburg vor.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung des wissenschaftlichen Zentrums zusammen. Sie oder er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums und die Tätigkeit des Vorstands informiert werden.

§ 7 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern, gebildet. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidien der Universitäten Oldenburg oder Hannover auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums unterrichtet werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des wissenschaftlichen Zentrums hat ihren Sitz an der Universität Oldenburg.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen Geschäftsführer oder Geschäftsführerin geleitet, die oder der zusammen mit der Sprecherin oder dem Sprecher die laufenden Geschäfte des wissenschaftlichen Zentrums führt. Insbesondere erstellt sie oder er den Jahresbericht. Sie oder er berät den Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.